

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Zl.	35 GE/90
Datum:	6. APR. 1990
Verteilt:	6.4.90 (Ko)

Zl.: 2641/90

Sachbearbeiter:
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/58 12
Durchwahl 215 Klagenfurt,
3.4.1990

H. Baum

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Schulorganisationsgesetz
und das Schulzeitgesetz 1985 ge-
ändert werden; Begutachtungsver-
fahren

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht,
Kunst und Sport vom 1. 3. 1990, Zl. 12.690/38-III/2/90, mit dem
der Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulorganisa-
tionsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden, zur
Begutachtung übermittelt wurde, werden in der Anlage 25 Stel-
lungnahmen übermittelt.

Beilage

Der Amtsführende Präsident:
Reinprecht e. h.

F. d. R. d. A. :
Wolter

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zl.:
2641/90

Sachbearbeiter:
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/58 12

Durchwahl
215

Klagenfurt,
3.4.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Schulorganisationsgesetz
und das Schulzeitgesetz 1985 ge-
ändert werden: Begutachtungsver-
fahren

Der Landesschulrat für Kärnten nimmt mit Verfügung seines Amts-
führenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes BGBI. Nr. 240/1962) zu dem mit do. Erlaß vom 1. 3. 1990,
Zl. 12.690/38-III/2/90, übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeit-
gesetz 1985 geändert werden wie folgt Stellung:

1. Zu Z. 6 des Gesetzentwurfs

Mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz darf ein Wahlpflichtgegenstand auch schulübergreifend geführt werden. Aus der vorgesehenen Regelung ist jedoch nicht ersichtlich, welcher Schule diese schulübergreifend geführte Schülergruppe zuzurechnen ist; dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Es soll daher dem § 43 Abs. 2 noch folgender weiterer Satz angefügt werden: "Die Schulbehörde erster Instanz hat festzulegen, welcher Schule diese schulübergreifend geführte Schülergruppe zuzuordnen ist."

2. Zu Z. 17 des Gesetzentwurfs

a) Zu § 131 b Abs. 2 Z. 2:

Es soll der Begriff "individuelle Freizeit" durch den Begriff "Freizeit" ersetzt werden, damit den Schulen die Möglichkeit offen gehalten wird, entweder die Freizeit individuell zu belassen oder auch zum Teil zu gestalten.

b) Zu § 131 b Abs. 2 Z. 4:

Der Begriff "Lehrplan" soll durch die Formulierung "eigene didaktische und methodische Vorgangsweisen" ersetzt werden, da für den vorgesehenen Bereich der Begriff "Lehrplan" als nicht angemessen erscheint.

c) Zu § 131 b Abs. 2 Z. 5:

Der Einsatz von Erziehern neben Lehrern soll nicht für die individuelle Lernzeit, sondern nur für die Freizeit vorgesehen werden, da in der individuellen Lernzeit Lehrer notwendig sind, die die Schüler bei fachlichen Problemen beraten können. Es soll daher diese Gesetzesstelle folgend lauten: "Teilweiser oder gänzlicher Einsatz von Erziehern neben Lehrern in der Freizeit".

d) Zu § 131 b Abs. 3:

Schulversuche sollen nicht nur bis zur achten Schulstufe, sondern auch darüber hinaus im Polytechnischen Lehrgang durchgeführt werden, da bereits derzeit im Polytechnischen Lehrgang ganztägige Schulversuche laufen, die sich als sehr notwendig erwiesen haben.

Der Amtsführende Präsident:
Reinprecht e. h.

F. d. R. d. A.:
Möller